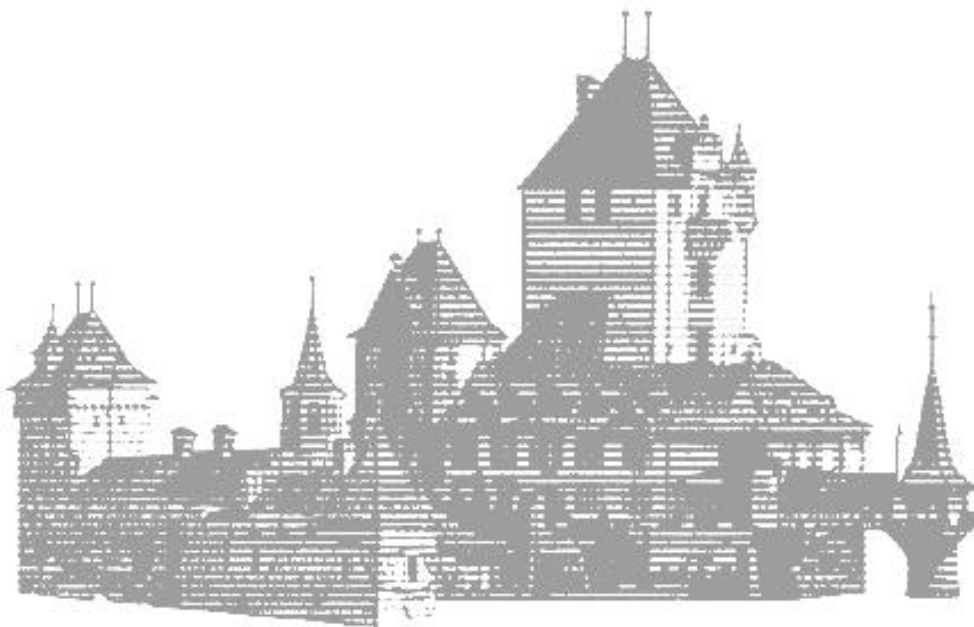


*Abfallreglement
der Gemeinde
Oberhofen*

1. Januar 2022



INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1. ALLGEMEINES		3
Art. 1	Gemeindeaufgabe, Aufgabenerfüllung durch/für Dritte	3
Art. 2	Organisation, Durchführung	3
Art. 3	Information	3
Art. 4	Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt, Kontrollen	4
Art. 5	Benützungspflicht	4
Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4
Art. 7	Verfahren	4
2. SIEDLUNGSABFÄLLE		5
a) Gemeinsame Bestimmungen		5
Art. 8	Begriff	5
Art. 9	Öffentliche Abfallkörbe	5
Art. 10	Verbrennen	5
Art. 11	Abfallzerkleinerer, Abfallverdichtung	6
Art. 12	Separatsammlung	6
Art. 13	Unterstützung	6
Art. 14	Ausschluss von der Abfuhr	6
b) Hauskehricht		7
Art. 15	Begriff	7
Art. 16	Behälter und Gebinde	7
Art. 17	Abfuhrtage, Sammelstellen	8
Art. 18	Bereitstellung	8
c) Sperrgut		8
Art. 19	Begriff	8
Art. 20	Abfuhr	8
d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		9
Art. 21	Beseitigung	9
Art. 22	Behälter und Gebinde	9
e) Kompostierbare Abfälle und Tierkörper		9
Art. 23	Kompostierbare Abfälle, Grüngut	9
Art. 24	Tierkörper	10

3.	SONDERABFÄLLE	10
Art. 25	Begriff	10
Art. 26	Pflichten der Besitzerinnen und Besitzer	10
Art. 27	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	11
Art. 28	Benzin- und Ölabscheider	11
4.	FINANZIERUNG	11
Art. 29	Finanzierung der Abfallentsorgung	11
Art. 30	Kontrollen	12
Art. 31	Gebührentarif	12
Art. 32	Inkasso, Fälligkeit, Verjährung	13
Art. 33	Gebührenpflicht	13
5.	VOLLZUG, STRAFEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 34	Vollzug	14
Art. 35	Wiederherstellung	14
Art. 36	Widerhandlungen	15
Art. 37	Verfahren nach Artikel 36	15
Art. 38	Rechtspflege	15
Art. 39	Inkrafttreten	16
	Bestätigung	16
	Auflage, Fakultatives Referendum, Publikation	
	ANHANG 1	17

Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ¹ sowie Art. 32 Abs. 1 lit. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 ², sowie gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeordnung vom 1 Januar 2014 folgendes

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgabe,
Aufgabenerfüllung
durch/für Dritte

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art und vollzieht das Abfallgesetz und die Abfallverordnung, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder solche Leistungen gegen Verrechnung von mindestens kostendeckenden Preisen für Dritte erbringen.

Art. 2

Organisation,
Durchführung

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

² Für die technische und administrative Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Abteilung Bau zuständig.

Art. 3

Information

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, ebenso über die Entsorgungsmöglichkeiten über die AVAG.

² Die Abteilung Bau erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt. Die Abteilung Bau veröffentlicht Informationen über die Sammelstellen oder -aktionen.

Art. 4

Auskunfts-, Melde- und
Mitwirkungspflichten,
Zutritt, Kontrollen

¹ Die Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, der Zutritt und die Kontrollen richten sich nach der kantonalen Abfallverordnung.⁴

Art. 5

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Entsorgungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von hierzu geeigneten Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es immissionsfrei, insbesondere ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung durch lästige oder schädliche Gerüche der Nachbarn erfolgt.

Art. 6Wegwerf- und
Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Widerhandlungen werden gemäss Art. 36 geahndet.

Art. 7

Verfahren

¹ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).³

³ SR 814.610

⁴ Art. 36 AbfV

2. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.⁵

Art. 9

Öffentliche
Abfallbehälter

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung, Unterhalt und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Robi-Dog-Behälter (Hundekot-Behälter) dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen benützt werden.

Art. 10

Verbrennen

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht und keine Tiere sowie schützenswerte Vegetation in Gefahr geraten⁴. Bei allgemeiner Brandgefahr, wie z.B. Föhnlagen oder längerer Trockenheit ist Feuer entfachen strikte verboten.

Art. 11

Abfallzerkleinerer,
Abfallverdichtung

¹ Die Abgabe von jeglichen Abfällen an die Kanalisation ist verboten.

² Die mechanische Verdichtung (Pressen unter Zuhilfenahme entsprechender Gerätschaften) von Abfällen in gebührenpflichtigen Säcken ist untersagt, respektive benötigt eine Bewilligung der Abteilung Bau.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1).

⁵ Art. 3 VVEA, SR 814.600

³ Container mit verdichtetem Abfall werden nur entsorgt, wenn sie sich ohne zusätzlichen Aufwand entleeren lassen. Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form wird die Gebühr aufgrund des tatsächlichen Gewichts festgelegt.

Art. 12

Separatsammlung

¹ Zwecks Verwertung kann die Gemeinde gesondert vom "ordentlichen" Hauskehricht Abfälle separat sammeln, wie zum Beispiel

- Altglas
- Altmetall
- Altöl
- Aluminium/Weissblech
- Altpapier/Altkarton
- kompostierbare Abfälle
- Textilien

sowie weitere von der Gemeinde bezeichnete Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates an den dafür bestimmten Sammelstellen und zu den bezeichneten Benützungszeiten zu erfolgen.

Art. 13

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen usw. beteiligen.

Art. 14

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bau- und Brandschutt, Steine, Mist, Schnee und Eis
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 26
- f) Abfallsäcke ohne oder mit unkorrekter Gebührenkennzeichnung
- g) Abfallsäcke ohne oder mit unkorrekter Gebührenkennzeichnung in Containern (Ausnahme Gewerbecontainer)
- h) Behälter und Gebinde ohne oder mit unkorrekter Gebührenkennzeichnung.
- i) Die Bauabteilung kann flüssige, teigige oder stark durchnässte Abfälle von der Abfuhr ausschliessen.

³ Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - h sind vom Besitzer selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Abteilung Bau, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 15

Begriff Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

Art. 16

Behälter und Gebinde ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Gebührensäcken der AG für Abfallverwertung AVAG bereitzustellen. Nicht offizielle Säcke sind entsprechend ihrer Grösse mit einer AVAG-Gebührenmarke zu versehen. Das maximale Gewicht beträgt beim 17 L-Sack 2.5 kg, beim 35 L-Sack 5.0 kg, beim 60 L-Sack 8.5 kg und beim 110 L-Sack 16.0 kg.

² Im überbauten Gebiet kann der Gemeinderat die Bereitstellung von Containern vorschreiben. In diese dürfen nur Kehrichtsäcke gemäss Absatz 1 deponiert werden.

³ Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern, Reihenhäusern oder zusammengehörenden Gebäudegruppen, mit mehr als vier Wohnungen, sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. In diesen dürfen nur Kehrichtsäcke gemäss Absatz 1 deponiert werden.

⁴ Der Gemeinderat kann die Einrichtung von Unterflur-Sammelbehältern (Molok-Behälter) vorsehen.

Art. 17

Abfuhrtage, Sammelstellen ¹ Der Hauskehricht wird ein- bis zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden von der Gemeinde bestimmt und veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 18

² Für Container und grössere Ansammlungen von Abfällen (Säcke oder Gebinde) kann die Abteilung Bau den Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Art. 19

Begriff

¹ Als Sperrgut gelten grössere Nichtmetallische Gegenstände, wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 12 zugeführt werden können.

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

³ Die Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Es sind spezielle Sperrgutmarken zu verwenden.

Art. 20

Abfuhr

¹ Das Sperrgut wird gleichzeitig mit der Hauskehrichtabfuhr abgeführt. Eine spezielle Sperrgutabfuhr kann von der Gemeinde angeordnet werden. Die Abfuhrtage sind rechtzeitig zu veröffentlichen.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Gemeinde kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 21

Beseitigung

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können unter Vorbehalt von Artikel 8 und Artikel 14, der ordentlichen Kehrichtabfuhr oder den Separatsammlungen mitgegeben werden.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle, die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 16 bis 18; nach Massgabe von Artikel 23, die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

³ In speziellen Fällen kann die Abteilung Bau mit den Betrieben Vereinbarungen über die Entsorgung von Abfällen abschliessen.

Art. 22

Behälter und Gebinde

¹ Die Abfälle, die der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr abgegeben werden, sind in Containern bereitzustellen. Die Gebührenbemessung

erfolgt gewichtsabhängig.

² Die Container sind zur Erhebung der abgeführten Mengen mit einer Identifizierungseinheit (Transponder) auszurüsten.

³ Die Kosten für die Ausrüstung der Container gemäss Absatz 2 trägt der Verursacher.

e) Kompostierbare Abfälle und Tierkörper

Art. 23

Kompostierbare
Abfälle, Grüngut

¹ Geeignete Haus-, Garten-, Küchen- und Gewerbeabfälle sollen kompostiert werden. Sofern es die Verhältnisse zulassen, sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer angehalten, Kompostplätze auszuscheiden und auf Begehren der Mehrheit der Mieterinnen und Mieter zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z B. Häckseldienst).

³ Für Abfälle, die nicht nach Absätzen 1 und 2 kompostiert werden können, führt die Gemeinde eine Grünabfuhr durch.

⁴ Die kompostierbaren Abfälle für die Abfuhr sind in geeigneten Gebinden oder gebündelt bereitzustellen. Die Art der Gebinde wird in der Abfallverordnung geregelt.

⁵ Im Übrigen gelten Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 16 bis 18 sinngemäss.

Art. 24

Tierkörper

¹ Tierkörper sind gegen Bezahlung einer Gebühr der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben einzelner Tiere bis 10 kg Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung

3. SONDERABFÄLLE

Art. 25

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen):

b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 26

Pflichten der
Besitzerinnen und
Besitzer

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Inhaberinnen und Inhabern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente usw.) abzugeben oder für die getrennte Sammlung bereitzustellen.

⁴ Gifte sind ausschliesslich den Verkaufsstellen oder den kantonalen Sammelstellen abzugeben.

Art. 27

Sammelstellen
und -aktionen für
Kleinmengen

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 28

Benzin- und
Ölabscheider

Die Abteilung Bau überwacht die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

4. FINANZIERUNG

Art. 29

Finanzierung
der Abfall-
entsorgung

¹ Finanzierung:

a) Grundsatz

Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt über das Sackgebührenmodell «AVAG 2000» sowie über die Grundgebühren. Es stehen dazu zur Verfügung:

- b) Abfallgebühren: Diese bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr, einer verbrauchsabhängigen Sackgebühr, einer gewichtsabhängigen Gebühr nach Art. 22 Abs. 2 dieses Reglementes für das Gewerbe, einer Grüngutabfuhr sowie Sondergebühren;
- c) Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung sowie ihre Anlagen und Liegenschaften;
- d) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- e) Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (Sekundärrohstoffe).

² Sonderfälle:

- a) Die Kosten für die Ausrüstung (Transponder) der Container gemäss Artikel 22 trägt der Verursacher.
- b) Weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzerinnen und Benutzern zu tragen.
- c) Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Artikel 23 Absatz 1), Sonderabfallentsorgung (Artikel 26), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Artikel 28), tragen die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 30

Kontrollen

¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste, den Verwaltungsaufwand der Gemeinde, den Aufwand für den Betrieb der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie die Verzinsung, Abschreibung des Anlagekapitals und Speisung des kantonalen Abfallfonds ermöglichen (Art. 26 und 27 AbfG).

² Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen, die Rückgewinnung von Wertstoffen wie Metallen und die umweltschonende Verwertung der restlichen Abfälle unterstützen (Art. 25 und 26).

⁴ Der Vertrieb der Gebührensäcke sowie der Gebührenmarken und die Entschädigungen hierfür sowie die weiteren Einzelheiten erfolgen nach dem Sackgebührenmodell «AVAG 2000». Die Abteilung Bau bzw. die AVAG schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke, Gebührenmarken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

Art. 31

Gebührentarif

¹ Der Gebührentarif wird in einer Verordnung festgehalten und regelt:

a) die jährliche Grundgebühr, welche pro Wohneinheit sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird.

b) die Höhe der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden.

c) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.

² Gestützt auf Absatz 1 beschliesst der Gemeinderat in der Verordnung den Gebührentarif, unter Einhaltung der vorgegebenen Maximalgebühren gemäss Anhang 1.

a) Die Grundgebühr, die folgendes abdecken soll: Finanzierung der Separatsammlungen, des allgemeinen Verwaltungsaufwandes sowie des Aufwandes für die Abschreibung der für das Abfallwesen nötigen gemeindeeigenen Infrastruktur sowie die Abdeckung der Sammel- und Transportkosten, soweit diese nicht durch die verursachergerechte Mengengebühr gedeckt werden.

b) Die Benützungsgebühren, welche die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten der AVAG decken sollen.

³ Der Gebührentarif wird bei der Festlegung und bei Änderungen veröffentlicht.

Art. 32

Inkasso, Fälligkeit,
Verjährung

¹ Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung oder durch Dritte fakturiert und sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins gemäss Artikel 73 Obligationenrecht von fünf Prozent sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁵ Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungsverhandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 33

Gebührenpflichtige

¹ Die Grundgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der Liegenschaft ist. Bei Baurechtsverhältnissen schulden die Baurechtsnehmenden, bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen und Miteigentümer solidarisch.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren gemäss Absatz 1 der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt

³ Die gewichtsabhängige Kehrichtgebühren für das Gewerbe schulden die Betriebe und Personen, auf welche die Container-Nummer lautet.

⁴ Die Gebühren für zugelassene Abfallsäcke, Marken und Sperrgutmarken werden beim Bezug erhoben.

⁵ Alle anderen Gebühren schulden die Verursachenden und die Benützenden der Kehrichtentsorgung.

5. VOLLZUG, STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 34 Abfallgesetz durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

³ Für Verfügungen im Sinne von Absatz 1 wird eine Gebühr von CHF 50 bis CHF 2'000 je nach Aufwand erhoben. Geschuldet sind ferner die

Auslagen für die Beseitigungskosten, deren Höhe der Gemeinderat je nach Aufwand festlegt.

Art. 35

Wiederherstellung

¹ Die Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes werden vom Gemeinderat verfügt. Im Falle einer widerrechtlichen Entsorgung oder Bereitstellung von Abfällen kann der Gemeinderat die Abteilung Bau beauftragen, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher aufzuerlegen. Sie stellt den effektiven Entsorgungsaufwand für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach Stundenansatz gemäss Gebührentarif der Gemeinde Oberhofen am Thunersee der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen strafrechtlichen Verfahren in Rechnung.

² Als widerrechtliche Entsorgung von Abfällen gilt insbesondere das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von jeglichen Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien auf dem ganzen Gemeindegebiet.

³ Als widerrechtliche Bereitstellung von Abfällen gelten insbesondere

a) das Bereitstellen von Hauskehrsäckchen, Sperrgut und Containern (Hauskehr) ohne Gebührenmarken auf dem ganzen Gemeindegebiet

b) das wiederholte Bereitstellen von Hauskehrsäckchen, Sperrgut und Containern (Hauskehr) mit Gebührenmarken sowie Papier und Karton an einem nicht offiziellen Sammelplatz.

Art. 36

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement, insbesondere die widerrechtliche Entsorgung oder Bereitstellung von Abfällen, sowie Widerhandlungen gegen Verfügungen gestützt auf das Abfallreglement werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Zusätzlich wird der effektive Arbeitsaufwand gemäss den Ansätzen des Gebührenreglements der Gemeinde Oberhofen weiterbelastet.

⁴ In schweren Fällen sowie bei wiederholter Tatbegehung erfolgt eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft

Art. 37

Verfahren nach Art.36

¹ Der Gemeinderat setzt der beschuldigten Person eine Frist von zehn

Tagen, um zum Vorwurf der widerrechtlichen Entsorgung oder Bereitstellung von Abfällen Stellung zu nehmen.

² Er eröffnet die Busse sowie die Kosten des Arbeitsaufwandes in Form einer Verfügung.

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist der Gemeinderat die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft (Art. 59 Abs. 2 GG).

Art. 38

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf 01.01.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere sind dies das Abfallreglement vom 1. Januar 1993.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16.11.2020

Namens der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Der Präsident:

Der Gemeindevorsteher:

Philippe Tobler

Lorenz Liechti

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 16. November 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun, vom 15. Oktober 2020 und vom 22. Oktober 2020 publiziert.

Oberhofen am Thunersee, 25. Januar 2021

Signiert

Lorenz Liechti
Gemeindeschreiber ad interim

Inkraftsetzung per 1. Januar 2022. Publiziert im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 24. Dezember 2020 und 31. Dezember 2020.

Anhang 1

	Art. 1		
		Für die Mengengebühren ist das Sackgebührenmodell AVAG anwendbar.	
Mehrwertsteuer	Art. 2		
		Die Sackgebühren sind mehrwertsteuerpflichtig (aktueller Satz mit 7.7%).	
	Art. 3		
Maximale Grundgebühren	pro Wohnung	CHF	188.30
	pro Studio	CHF	99.15
	pro Einfamilienhaus	CHF	215.20
	pro Kleinbetrieb (bis 100 Vollzeitstellen)	CHF	188.30
	pro Mittelbetrieb (101 bis 250 Vollzeitstellen)	CHF	269.00
	pro Grossbetrieb (ab 250 Vollzeitstellen)	CHF	349.70
	Art. 4		
Maximale Sackgebühr	pro 17 Liter-Sack	CHF	1.45
	pro 35 Liter-Sack	CHF	3.00
	pro 60 Liter-Sack	CHF	5.15
	pro 110 Liter-Sack	CHF	9.45
	Art. 5		
Maximale Gebühren Gewerbecontainer	pro 400 Liter-Container, bis 80 kg	CHF	34.95
	pro 600 Liter-Container, bis 120 kg	CHF	51.10
	pro 800 Liter-Container, bis 160 kg	CHF	69.95
	Art. 6		
Maximale Gebühren Abfallverdichtung	pro Tonne	CHF	430.40
	Art. 7		
			Jahrespauschale
Maximale Gebühren kompostierbare Abfälle	pro 140 Liter-Container	CHF	225.95
	pro 240 Liter-Container	CHF	376.60
	pro 800 Liter-Container	CHF	1'076.00
			Einzelleerung
	pro 140 Liter-Container	CHF	16.15
	pro 240 Liter-Container	CHF	26.90
	pro 800 Liter-Container	CHF	69.95

Art. 8

Maximale Gebühren Tierkörper	pro Kleintier bis 10 kg	CHF	10.75
	Tiere jeglicher Art ab 10 kg	CHF	1.10/kg